



Gemeinde Mötz
Kirchplatz 3
6423 Mötz

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mötz vom 01.12.2022 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022, wird verordnet:

§ 1 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Michael Kluibenschädl**



Dieses Dokument wurde von Michael Kluibenschädl elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 06.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.moetz.tirol.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 07.12.2022
Abgenommen am: 22.12.2022